

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über ca. 1.000 Plätze in zentralen Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung der ihr nach dem Landesaufnahmegesetz zugewiesenen Asylsuchenden. Die Unterbringung in einer solchen Gemeinschaftsunterkunft schafft nachweislich strukturell konflikt- und gewaltfördernde Bedingungen. Zum einen leben hier viele Menschen zusammen, die aufgrund von Traumatisierungen, ihren individuellen Fluchtgründen und Erlebnissen auf der Flucht besondere Bedürfnisse haben. Allein das Zusammenleben mit vielen anderen Menschen stellt einen besonderen Stressfaktor dar. Zum anderen sind Geflüchtete hier zumindest vorübergehend in einer Umgebung untergebracht, die wenig Rückzugsmöglichkeiten bietet und die Bildung informeller sozialer Hierarchien begünstigt. Hinzu kommt die allgemeine persönliche Ausnahmesituation, in der sich Geflüchtete befinden, die erst wenige Wochen oder Monate in Deutschland sind.

Vor diesem Hintergrund fordern Interessenverbände von Ländern und Kommunen seit Jahren die Erstellung verbindlicher, transparenter und regelmäßig evaluierter Gewaltschutzkonzepte¹. Diese Gewaltschutzkonzepte sollten zudem fester Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibenden der Einrichtungen sein. Eine entsprechende Empfehlung findet sich auch in dem Policy Paper zu Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, das im vergangenen Jahr von Wissenschaftler*innen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht wurde².

Neben der Festlegung von infrastrukturellen Mindeststandards im weiteren Sinne sollen Gewaltschutzkonzepte auch Prozesse zum Umgang mit und zur Prävention von Gewalt nachvollziehbar und verlässlich regeln. Dazu gehören einrichtungsbezogene Schutzkonzepte, ein standardisiertes Vorgehen für Gewaltvorfälle, feste Ansprechpersonen und möglichst unabhängige Beschwerdestellen. Die unverbindlichen Regelungen, die das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt in den sogenannten „Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern“³ getroffen hat, werden den Anforderungen an ein „echtes“ Gewaltschutzkonzept kaum gerecht⁴.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Gibt es ein Gewaltschutzkonzept für die Gemeinschaftsunterkünfte im Stadtgebiet? Wenn ja, welche Elemente und Zielgruppen finden darin Berücksichtigung? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte im Stadtgebiet verfügen über ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept? Welche Elemente und Zielgruppen finden darin jeweils Berücksichtigung? Bitte alle Einrichtungen und ggf. vorhandene Konzepte auflisten.

¹ Ein guter erster Überblick findet sich in der Stellungnahme des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt (2020): Zum Stand des Gewaltschutzes in Gemeinschaftsunterkünften in Sachsen-Anhalt, verfügbar unter: <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2020/06/stellungnahme-zum-stand-des-gewaltschutzes-in-gemeinschaftsunterkuenften-in-sachsen-anhalt/>

² Kluth, Junghans (2023): Die kommunale Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften missachtet ihre Rechte und verhindert ein effektives Migrationsmanagement, verfügbar unter: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/26-05-2023b.pdf

³ verfügbar unter: <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/gesetze-verordnungen-erlasse/>

⁴ Für ein positives Beispiel vgl. das Gewaltschutzkonzept der Stadt Potsdam, verfügbar unter: <https://egov.potsdam.de/public/vo020?VOLFDNR=27840&refresh=false> sowie den zugehörigen Evaluationsbericht, verfügbar unter: <https://egov.potsdam.de/public/vo020?VOLFDNR=36069&refresh=false>

3. Ist die Aufstellung eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes Teil der mit den Betreibenden geschlossenen Verträge bzw. Rahmenvereinbarungen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wenn keine Gewaltschutzkonzepte vorhanden sind: Welche anderen Festlegungen gibt es für den Umgang mit und die Prävention von Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften?
5. Findet eine standardisierte Dokumentation für Gewaltvorfälle in Gemeinschaftsunterkünften statt? Wenn ja, was beinhaltet diese und wie wird diese ausgewertet? Wenn nein, warum nicht?
6. Welche Elemente muss das von Betreibenden von Gemeinschaftsunterkünften vorgelegte Gesamtkonzept zwingend beinhalten?
7. Wie werden die Einhaltung der vorhandenen Standards sowie die Umsetzung der im Zuge der Ausschreibung vorgelegten Konzepte durch die Betreibenden der Unterkünfte kontrolliert und evaluiert?
8. Gibt es eine unabhängige Beschwerdestelle für die Gemeinschaftsunterkünfte im Stadtgebiet? Wenn ja, wie ist diese ausgestaltet und ausgestattet und wo ist sie angesiedelt? Wenn nein, warum nicht?

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender